



Landgericht Konstanz

Landgericht Konstanz, PF 101243, 78412 Konstanz

Frau
Birgitt Dannenbauer
Sudetenlandstraße 78
85221 Dachau

Datum: 15.11.2022
Durchwahl: 07531 280-1417
Aktenzeichen: 1 Qs 23/22
(Bitte bei Antwort angeben)

In dem Strafverfahren gegen
Birgitt Annita Dannenbauer
wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB

Sehr geehrte Frau Dannenbauer,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 10.11.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Belac
Justizfachangestellte
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Aktenzeichen:

1 Qs 23/22

G 1 Cs 54 Js 18322/22 AG Überlingen



Landgericht Konstanz

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Birgitt Annita Dannenbauer,

geboren am 19.10.1959 in Ober Krälingen, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Sudetenlandstraße 78, 85221 Dachau

wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB

hier: sofortige Beschwerde der Angeklagten Birgitt Annita Dannenbauer

hat das Landgericht Konstanz - 1 . Große Strafkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bonath, den Richter am Landgericht Nolte und die Richterin am Landgericht Stütz am 10. November 2022 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Angeklagten Birgitt Annita Dannenbauer gegen den Beschluss des Amtsgerichts Überlingen vom 29.09.2022 wird als unbegründet verworfen.
2. Die Angeklagte hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Überlingen erließ gegen die Beschwerdeführerin, die Angeklagte Birgitt Dannenbauer, auf Antrag der Staatsanwaltschaft Konstanz am 05.09.2022 einen Strafbefehl wegen vorsätzlichen Gestattens des Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag in vier Fällen und verhängte eine Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu jeweils 10 Euro.

Der Strafbefehl wurde der Angeklagten am 08.09.2022 zugestellt. Am 16.09.2022 ging beim Amtsgericht Überlingen zu dem vorliegenden Verfahren ein Schreiben, datiert auf den „14. Tag des Monats September 2022“ ein. Das Schreiben trug die Überschrift „Bedingte Akzeptanz“ und war unterzeichnet mit „hochachtungsvoll der Generalbevollmächtigte Georgina vom Drachenfels“ sowie der handschriftlichen Unterzeichnung „by Georgina vom Drachenfels a.R.“, wobei es sich bei dieser nicht um eine Originalunterschrift, sondern augenscheinlich um eine Kopie handelt. Als Absender ist auf dem Schreiben angegeben: „Der Generalbevollmächtigte Georgina vom Drachenfels für die natürliche Person Dannenbauer, Birgitt Anita“ sowie die Anschrift der Angeklagten.

In dem mehrseitigen Schreiben ist unter anderem die Erklärung enthalten, dass ein Einspruch oder Widerspruch **nicht** vorliege. Ferner wird ausgeführt, dass „Ihr Angebot unter folgenden Voraussetzungen angenommen wird“. In der Folge wird der zuständige Richter unter Fristsetzung unter anderem zur Erbringung verschiedener urkundlicher Nachweise betreffend seine „amtliche Legitimation“ sowie zur Abgabe von Erklärungen, unter anderem zu den Tatvorwürfen, aufgefordert. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 14.09.2022 verwiesen.

Dem Schreiben beigelegt ist eine ausdrücklich als „Kopie vom Original“ bezeichnete Kopie des Strafbefehls einschließlich Rechtsmittelbelehrung. Die Seiten der Strafbefehlskopie sind jeweils zweifach diagonal durchgestrichen, über dem oberen Strich befindet sich jeweils ein Datumstempel vom 14.09.2022 und (ebenfalls in Kopie) handschriftlich der Name der Angeklagten. Zudem sind sämtliche Seiten der Strafbefehlskopie mit den aufgestempelten Worten „Entwertung“, „Treuhandbruch“, „nichtig/ungültig“ versehen.

Das Amtsgericht Überlingen legte dieses Schreiben als Einspruch gegen den Strafbefehl vom

05.09.2022 aus und verwarf diesen mit Beschluss vom 29.09.2022. Zur Begründung ist ausgeführt, dass das am 16.09.2022 beim Amtsgericht Überlingen durch die „Generalbevollmächtigte Georgina vom Drachenfels“ eingegangene Schreiben als Einspruch gegen den Strafbefehl auszulegen sei. Vorliegend fehle es jedoch am Nachweis einer wirksamen Vollmachtserteilung durch die Angeklagte für diese Person, falls sie überhaupt existieren sollte. Der Einspruch sei daher als unzulässig zu verwerfen, § 411 Abs.1 S. 1 StPO.

Der Beschluss wurde der Angeklagten am 04.10.2022 zugestellt.

Am 10.10.2022 ging beim Amtsgericht Überlingen ein weiteres Schreiben des gleichen Absenders ein, wiederum überschrieben mit „Bedingte Akzeptanz“.

In dem Schreiben ist unter anderem ausgeführt, dass zu keiner Zeit ein Einspruch eingelegt worden sei, da ein Angebot gar keinen Einspruch erzeugen könne. Zugleich wird nochmals betont, dass ein Einspruch oder Widerspruch nicht vorliege und das Angebot unter den im Folgenden näher dargelegten Voraussetzungen „angenommen werde“. Unterzeichnet ist das Schreiben mit „hochachtungsvoll“ und einer Kopie des handschriftlichen Namenszugs „by Georgina vom Drachenfels e.R.“ Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 08.10.2022 verwiesen. Dem Schreiben beigefügt ist unter anderem ein Schriftstück, welches überschrieben ist mit „Vollmacht-Erteilung“. Das Schriftstück trägt den Absender der Angeklagten und ist gerichtet an Georgina vom Drachenfels. Es hat folgenden Inhalt: „Hiermit wird durch den Menschen :birgitt annita: geb. Fussel, niedergekommen am 19.10.1959 in 53505 Berg-Ober Krälingen, die bereits seit August 2021 bestehende Vollmacht bestätigt für die Übernahme Ihrer Mandantschaft als Generalbevollmächtigte Georgina vom Drachenfels.“ Das Schreiben ist unterzeichnet mit dem handschriftlichen Namenszug :birgitt annita:

Das Amtsgericht Überlingen legte das Schreiben als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 29.09.2022 aus und legte die Akten mit Verfügung vom 20.10.2022 dem Landgericht Konstanz - Beschwerdekammer - zur Entscheidung vor.

II.

1.

Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Rechtsmittels.

Die Kammer folgt dem Amtsgericht darin, dass das Schreiben vom 08.10.2022 als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 04.10.2022, mit dem der Einspruch gegen den Strafbefehl verworfen wurde, auszulegen ist, da das Schreiben ausdrücklich auf den am 06.10.2022 zugestellten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschluss Bezug nimmt.

Das Schreiben vom 08.10.2022 ist rechtzeitig innerhalb der Frist des § 311 Abs. 2 bei Gericht eingegangen.

Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob es sich bei der Verfasserin bzw. dem Verfasser des Rechtsmittelschriftsatzes, der „Generalbevollmächtigten Georgina von Drachenfels“ um eine verhandlungsfähige Person handelt. Grundsätzlich kann ein Rechtsmittel durch einen bevollmächtigten Vertreter eingelegt werden. Die Vollmacht muss bei der Rechtsmitteleinlegung erteilt worden sein, kann aber später nachgewiesen werden. Vorliegend ist dem Schreiben vom 08.10.2022 eine schriftliche Vollmacht vom 06.10.2022 beigelegt, worin durch die Angeklagte die bereits seit August 2021 bestehende Vollmacht bestätigt wird. Allerdings ist Voraussetzung für die wirksame Rechtsmitteleinlegung durch einen bevollmächtigten Vertreter, dass dieser verhandlungsfähig ist, was vorliegend zweifelhaft scheint. So ist der Absender im Beschwerdeschriftsatz zwar lediglich als „Generalbevollmächtigte Georgina von Drachenfels“ bezeichnet, allerdings ist noch im Einspruchsschreiben sowohl als Absender als auch als Unterzeichner „Der Generalbevollmächtigte Georgina vom Drachenfels“ angeführt. Es drängt sich für die Kammer - auch angesichts des fragwürdigen Inhalts des Schreibens - der Eindruck auf, dass es sich hierbei um einen Fantasienamen handelt, hinter dem sich keine verhandlungsfähige natürliche Person bzw. kein verhandlungsfähiger Vertreter einer juristischen Person verbirgt, worauf auch die Verbindung eines männlichen Artikels mit einem weiblichen Namen hindeutet.

Jedenfalls ist die sofortige Beschwerde in der Sache ohne Erfolg.

Das Amtsgericht Überlingen hat den Einspruch der Angeklagten gegen den Strafbefehl vom 05.09.2022 zu Recht als unzulässig verworfen.

Fraglich ist bereits, ob der Einspruch durch eine ausreichend bevollmächtigte Person eingelegt wurde.

Wie oben ausgeführt, kann die Einlegung eines Rechtsmittels grundsätzlich auch durch einen mit ausreichender Vollmacht versehenen Vertreter erfolgen. Die Vollmacht muss bei der Einlegung des Rechtsmittels vorliegen, kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden. Selbst wenn man die „Vollmacht-Erteilung“ vom 06.10.2020 - somit nach Einlegung des Einspruchs abgefasst - als genügende nachträgliche Bestätigung einer bereits bei Einspruchseinlegung vorhandenen mündlichen Vollmacht ansieht, bestehen - wie bereits oben ausgeführt - erhebliche Zweifel, ob es sich bei „der Generalbevollmächtigte Georgina vom Drachenfels“ um eine verhandlungsfähige Person handelt.

Dies kann jedoch im Ergebnis dahingestellt bleiben, da das Rechtsmittel bereits deshalb unzulässig ist, weil es nicht unbedingt eingelegt wurde. Grundsätzlich sind bedingte Rechtsmitteleinlegungen nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Rechtsbedingungen, wobei schon der durch Auslegung nicht behebbare Zweifel, ob eine andere als eine Rechtsbedingung vorliegt, das Rechtsmittel unzulässig macht (BGHSt 5, 83).

Diese Grundsätze gelten entsprechend für den Rechtsbehelf des Einspruchs gegen einen Strafbefehl, § 410 Abs. 1 Satz 2 StPO.

Aus der Überschrift „bedingte Akzeptanz“ und dem Inhalt des Schreibens, wonach ein Einspruch oder Widerspruch nicht vorliegt und „Ihr Angebot unter folgenden Voraussetzungen angenommen wird“ geht schon nicht eindeutig hervor, ob überhaupt ein Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt werden sollte. Jedenfalls ergibt sich aus der Überschrift und dem weiteren Inhalt des Schreibens, wonach „das Angebot“ - also der Strafbefehl - „unter folgenden Voraussetzungen angenommen wird“ und das Gericht unter Fristsetzung zur Vorlage bestimmter Urkunden und zur Abgabe bestimmter Erklärungen aufgefordert wird, dass der Rechtsbehelf nicht unbedingt eingelegt wurde, sondern nur weiterverfolgt werden sollte, falls die nachfolgend aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt bzw. den aufgestellten Forderungen durch das Gericht nicht nachgekommen wird.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO.



Bonath
 Vorsitzender Richter
 am Landgericht

Nolte
 Richter
 am Landgericht

Stütz
 Richterin
 am Landgericht

Beglaubigt
 Konstanz, 15.11.2022



Belac
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
 Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
 - ohne Unterschrift gültig



P. Nägele

Der Unterzeichnete bestätigt, dass es sich hierbei um eine Ablichtung ab Original handelt.

Vaduz, den 24. 11. 2022



APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land: Fürstentum Liechtenstein Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von <i>Dr. Peter Nägele</i>	
3. in der Eigenschaft als öffentlicher Notar	
4. sie ist versehen mit dem Siegel / Stempel Öffentlicher Notar Fürstentum Liechtenstein	
Bestätigt	
5. in 9490 Vaduz	6. am <i>24. Nov. 2022</i>
7. durch Regierungskanzlei Vaduz	
8. unter Nr. <i>22.2995-</i>	
9. Siegel / Stempel	10. Unterschrift
	

Anita Banzer
Verwaltungs-Angestellte